

Gesetz

du ...

zur Änderung des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (SGF 961.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

² *Den Ausdruck «auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion und» streichen.*

Art. 13 Abs. 1 und 2

¹ Die Bank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

² *Den Ausdruck «der Eidgenössischen Bankenkommission» durch «der FINMA» ersetzen.*

Art. 14 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrates und der externen Revisionsstelle dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet; dieser leitet sie zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat weiter.

Art. 15 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text

Art. 19 Haftung

Die Haftung der Bank, der Mitglieder der Bankorgane und des Bankpersonals richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben auf Vorschlag eines Wahlausschusses nach Artikel 27 f. dieses Gesetzes ernannten Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Grossen Rat, drei vom Staatsrat und ein Mitglied vom Verwaltungsrat selber ernannt.

² Die Verwaltungsratsmitglieder müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Als Gremium müssen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, insbesondere im Bank-, Steuer- und Rechtswesen sowie im Risikomanagement.

Art. 21 Abs. 1

Hauptvorschlag (= geltende Fassung)

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates im Prinzip für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Variante

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat im Prinzip für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Art. 25 Abs. 3 Bst. n und o

³ [Er hat insbesondere folgende Befugnisse:]

- n) *Den Ausdruck «bankengesetzlichen Revisionsstelle» durch «externen Revisionsstelle» ersetzen.*
- o) *Den Ausdruck «Revisionsstelle» durch «externe Revisionsstelle» ersetzen.*

Art. 27 Einsetzung und Arbeitsweise des Wahlausschusses

¹ Es wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat einen Teil der Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern des Grossen Rats, drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, worunter der Verwaltungsratspräsident, sowie zwei Mitgliedern des Staatsrats.

² Den Vorsitz des Wahlausschusses hat der Verwaltungsratspräsident inne. Im Übrigen richtet sich die Arbeitsweise des Wahlausschusses nach den Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.

³ Die Amts dauer der Mitglieder des Wahlausschusses ist im Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter festgelegt.

⁴ Die Vergütungen für die vier den Grossen Rat vertretenden Mitglieder richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 28 Verfahren

¹ Bei Vakanz eines Verwaltungsratspostens sowie Gesamterneuerung des Verwaltungsrats prüft der Wahlausschuss die Kandidaturen mit Blick auf die Fachkenntnisse, die Erfahrung und die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidaten gemäss der von der Bank vorgegebenen Definition des Verwaltungsratspostens.

² Er übermittelt der Ernennungsbehörde seinen im Voraus von der FINMA genehmigten Vorschlag mit je einem Kandidaten pro Vakanz.

³ Lehnt die Ernennungsbehörde den unterbreiteten Vorschlag ab, schlägt ihr der Wahlausschuss einen neuen Kandidaten vor, der die Anforderungen erfüllt.

Überschrift von Unterabschnitt D

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 40 Bezeichnung

Die Bank wird von einer externen Revisionsstelle nach Artikel 727 des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft, die vom Verwaltungsrat bezeichnet wird. Diese Revisionsstelle muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entsprechen.

Art. 41 Abs. 1 und 3

¹ Den Ausdruck «unabhängigen Revisionsstelle» durch «externen Revisionsstelle» ersetzen.

³ Am Ende jedes Geschäftsjahres unterbreitet sie dem Staatsrat einen Bericht, der dem Bericht des Verwaltungsrates beigefügt wird. Der Staatsrat leitet die beiden Berichte zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat weiter.

Art. 47 Abs. 2

² Den Ausdruck «auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion und» streichen.

Art. 2

Das Mandat der Verwaltungsratsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode verlängert.

Art. 3

¹ Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.